Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
laut Verteiler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-4356	München
	57b-U4449.5-2023/12-62	Dr. Maximilian Hahnel	04.10.2024

Ermittlung von mit Nitrat belasteten Gebieten,
Eignungsprüfung potentieller Zusatzmessstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierungen sind gemäß § 13a Abs. 1 Düngeverordnung (DüV) dazu verpflichtet, mit Nitrat belastete Gebiete auszuweisen, in denen besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen gelten. Gemäß § 5 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) dürfen zur immissionsbasierten Abgrenzung dieser sogenannten roten Gebiete auf Basis gemessener Nitratkonzentrationen unterstützend Zusatzmessstellen herangezogen werden. Die Zusatzmessstellen müssen dabei die Anforderungen gemäß Anlage 1 Nr. 5 AVV GeA erfüllen.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 wurden Sie gebeten, Objekte zu melden, die für eine Verwendung als Zusatzmessstelle geeignet sind. Zu diesem Zweck wurden Meldeformulare entwickelt und zur Verfügung gestellt, in denen die für die Eignungsprüfung der gemeldeten Objekte erforderlichen Unterlagen und Angaben genannt und abgefragt werden. Die Zusammenstellung der für die Eignungsprüfung gemeldeter

Objekte notwendigen Unterlagen einschließlich einer ersten Beprobung und Analytik des Grundwassers war bislang grundsätzlich Aufgabe der meldenden Stelle.

Um alle Beteiligten bei diesem Vorgehen zu entlasten, wurde am Wasserwirtschaftsamt Kronach ein Pilotprojekt umgesetzt, in dem die Eignungsprüfung von Dritten gemeldeter Objekte einschließlich der Beschaffung fehlender Informationen und der Beprobung und Analytik des erschlossenen Grundwassers vollständig an einen Dienstleister vergeben wurde. Die im Pilotprojekt getestete Vorgehensweise soll nun im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten an den Wasserwirtschaftsämtern und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel grundsätzlich bayernweit Anwendung finden.

Zur Unterstützung dieser Änderung der Modalitäten bei der Eignungsprüfung der gemeldeten Objekte bitten wir darum, bei etwaigen zukünftigen Meldungen alle zur Verfügung stehenden Informationen zum betreffenden Objekt vorzulegen. So können die begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass der Freistaat Bayern aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Kosten übernehmen kann, die bei der meldenden Stelle im Zusammenhang mit der Beschaffung von Unterlagen und insbesondere für etwaige Beprobungen und Analysen der gemeldeten Objekte bereits in der Vergangenheit entstanden sind. Dies betrifft insbesondere auch frühere Meldungen.

Sofern in der Vergangenheit gemeldete Objekte aufgrund der damals vorgelegten Unterlagen bereits abschließend auf ihre Eignung für die Verwendung als Zusatzmessstelle geprüft werden konnten, werden diese Objekte nicht nochmals geprüft.

Es ist geplant, diese neuen Modalitäten solange beizubehalten, bis die Voraussetzungen für die Anwendung geostatistischer Regionalisierungsverfahren erfüllt werden, längstens aber bis 31.12.2028.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass bereits geprüfte Objekte, die sich für die Verwendung als Zusatzmessstelle gemäß AVV GeA eignen und für die keine rechtliche Verpflichtung zur Probenahme besteht, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und abhängig vom Erfordernis neuer Messwerte für den Vollzug der AVV GeA nur durch die Wasserwirtschaftsämter beprobt werden. Eine externe Probenahme ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Insoweit werden Kosten von durch Dritte beauftragte Probenahmen und Analysen durch den Freistaat Bayern nicht übernommen.

Wir bitten um Ihre umfassende Unterstützung der künftig beauftragten Dritten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Kriegsch
Ministerialrat